

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Abs. 2 Satz 3 AbgG).

II. Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (Absatz 1).

Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen (Absatz 2 Satz 1).“

Der in § 50 Abs. 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, dass die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

III. Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit (Absatz 1).

Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten (Absatz 2).

Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (Absatz 3).“

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen [BVerfGE 80, 188 (219, 231)].

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt [BVerfGE 80, 188 (213, 214)].

IV. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 2001

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Abs. 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02 Kapitel 02 01 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 2001 auf insgesamt 119 929 000 DM (61 319 000 Euro) festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 533 151 DM (272 595,78 Euro) und der monatliche Betrag für jedes Mitglied auf 10 119 DM (5 173,77 Euro) festgesetzt worden. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von

15 v. H. auf den Grundbetrag und von 10 v. H. auf den Betrag für jedes Mitglied.

V. Anpassungskriterien

1. Im Hinblick darauf, dass die Fraktionen als ständige Gliederungen des Parlaments der organisierten Staatlichkeit eingefügt sind und die Fraktionen die Geldleistungen zur Finanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben verwenden, werden als Kriterien für die Anpassung der Geldleistungen die Lohn- und Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst sowie die Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindex für die Lebenshaltung zugrunde gelegt.
2. Aus den von den Fraktionen gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 2001 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 2000 ergibt sich, dass die Geldleistungen insgesamt zu 76 v. H. für Personalausgaben und zu 24 v. H. für Sachausgaben verwendet worden sind.
3. Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Jahre 2000 wurden die Löhne und Gehälter ab 1. September 2001 linear um 2,4 v. H. erhöht. Diese Erhöhung müsste angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 76 v. H. für ihre Personalausgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 1,82 v. H. führen.
4. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindex für die Lebenshaltung (Deutschland, Basis 1995 = 100) im August 2001 gegenüber dem Vorjahresmonat eine durchschnittliche Preiserhöhung von 2,30 v. H. bei den Kosten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Verpflegungs-, Beherbergungs- und Verkehrsdienstleistungen.

Diese Preiserhöhung müsste angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 24 v. H. für ihre Sachaufgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,55 v. H. führen.

5. Es bleibt dem 15. Deutschen Bundestag vorbehalten, im Lichte einer neuen Zusammensetzung des Parlaments diese Berechnungsbasis einer Überprüfung zu unterziehen.

In Bezug auf den Ansatz von Einzelplan 02 Kapitel 02 01 bei Titel 684 01 wird entsprechend der Entscheidung des Ältestenrates in seiner 64. Sitzung eine vergleichbare Regelung, wie sie für Einzelplan 02 Kapitel 02 01 bei Titel 411 03 mit Beginn der 15. Wahlperiode festgelegt wurde, auch für die Zuschüsse gemäß § 50 Abs. 1 und 2 AbgG ab dem gleichen Zeitpunkt für angemessen erachtet.

VI. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Im Haushaltsjahr 2001 werden die Geldleistungen nicht angehoben, obwohl bei der Festsetzung des monatlichen Grundbetrages für jede Fraktion sowie des monatlichen Betrages für jedes Mitglied die Erhöhung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst um 2,4 v. H. ab 1. September 2001 sowie die Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Preisindex für die Lebenshaltung im August 2001 gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,30 v. H. noch nicht berücksichtigt wurden.

Die Fraktionen leisten damit – wie auch in den Vorjahren – einen Beitrag zu den Einsparungen im Bundeshaushalt.

2. Ab dem Haushaltsjahr 2002 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung der vorgenannten Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst und der Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Preisindex für die Lebenshaltung um insgesamt 2,37 v. H. erhöht. Daraus ergibt sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 279 056 Euro (= 545 786,10 DM) und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 5 296 Euro (= 10 358,08 DM).

Die bisherigen Oppositionszuschläge bleiben unverändert.

Berlin, den 27. September 2001

Wolfgang Thierse